

Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

Inkrafttreten: 16.07.2004
Fundstelle: Brem.ABl. 2003, 663

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28.06.2004 (Brem.ABl. 2004 S. 586)

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom [21. April 1997 \(Brem.ABl. S. 347\)](#), zuletzt geändert am 5. März 2001 (Brem.ABl. S. 463) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

I.

Allgemeine Gebühren

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Ausstellung von Bescheinigungen (z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen) | 25
Euro |
| 2. Zweitausfertigung von Urkunden | 25
Euro |
| 3. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder ein gebuchter Raum unabgemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist | 50 bis
100
Euro |

II.

Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr 250 Euro

III.

Berufsausbildung Arzthelferin

- | | |
|---|-------------|
| 1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr | 150
Euro |
| 2. Gebühr für die Zwischenprüfung | 25
Euro |
| 3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung | 50
Euro |

IV.

Akademie für Fort- und Weiterbildung

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer Rahmengebühr | bis 1.000
Euro |
| 2. bei mehrtägigen Veranstaltungen | bis 2.500
Euro |
| 3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und Vergabe von Fortbildungspunkten | bis 200 Euro |
| 4. Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre | 50 Euro |

V.

Qualitätssicherung

- | | |
|--|----------|
| 1. Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“ nach § 17a der Röntgenverordnung (zu entrichten an die gemeinsame Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen in Hannover) | |
| a) Generator mit bis zu zwei Röntgenröhren | 285 Euro |
| b) Generator mit mehr als zwei Röntgenröhren | 570 Euro |
| c) Generator mit nur einem Anwendungsgerät | 232 Euro |

d) Mitbenutzung des Generators eines anderen Betreibers
(z.B. Apparategemeinschaft)

232 Euro

e) Orthovolt-Strahlentherapie

100 bis 300 Euro

2. Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“ nach § 83 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (zu entrichten an die gemeinsame Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen in Hannover), Überprüfung der Qualitätssicherung bei der

– Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen

– Untersuchung mit umschlossenen radioaktiven Stoffen

– Behandlung mit offenen radioaktiven Stoffen

– Anwendung radioaktiver Arzneimittel

– Anwendung in der Teletherapie

– Anwendung in der Brachytherapie

jeweils

250 bis 2.500 Euro“

VI.

Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr

25 Euro
bis
1.000
Euro

VII.

Schlichtungsausschuß der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu

150
Euro

VIII.

Mahngebühren

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von	15 Euro
Antrag auf Vollstreckung	25 Euro

IX.

Fachkunden und Ermächtigungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

Erteilung von Fachkunden nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Röntgenverordnung und §§ 6 Abs. 2 und 19 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung sowie Bescheinigung von Kenntnissen nach § 23 Nr. 4 der Röntgenverordnung	40 Euro
Ermächtigung nach § 41 der Röntgenverordnung und § 71 der Strahlenschutzverordnung	130 Euro

X.

Weiterbildung

Zulassung von Weiterbildungsstätten

Erstmalige Zulassung und Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte im Krankenhaus	500 Euro
---	-------------

XI.

Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 3 Abs. 2 BÄO

Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 3 Abs. 2 Bundesärzteordnung	400 Euro
---	-------------

XII.

Erteilung des Zeugnisses „Praktischer Arzt“

Erteilung eines Zeugnisses „Praktischer Arzt“ nach § 1 Abs. 2 des „Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin“	40 Euro.
---	-------------

Bremen, den 23. Juni 2003

Ärzttekammer Bremen

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

[Vorschrift vom 28.11.2022, gültig ab 28.01.2023](#)

[Vorschrift vom 29.11.2021, gültig ab 18.03.2022 bis 27.01.2023](#)

[Vorschrift vom 29.11.2021, gültig ab 12.01.2022 bis 17.03.2022](#)

[Vorschrift vom 23.11.2020, gültig ab 01.04.2021 bis 11.01.2022](#)

[Vorschrift vom 17.06.2019, gültig ab 29.08.2019 bis 31.03.2021](#)

[Vorschrift vom 04.06.2018, gültig ab 29.06.2018 bis 28.08.2019](#)

[Vorschrift vom 08.06.2015, gültig ab 19.08.2015 bis 28.06.2018](#)

[Vorschrift vom 14.03.2005, gültig ab 12.04.2005 bis 24.09.2007](#)

ausser Kraft